

den Zollbeamten eine Ende mache. Ohne Frage enthält das neue Waarenverzeichniß viele Verbesserungen gegen das alte, im Ganzen genommen ist es aber noch komplizirter geworden. Wenn aber auch die Anzahl der Artikel und die Anzahl und Länge der Anmerkungen zugenommen hat, die Schwierigkeiten, welche seine praktische Anwendung bereiten, sind noch längst nicht gehoben.

Auslegung ist Wissenschaft. Die Richtigkeit der Gründe bedingt ihr Resultat. Für die Tarifierung ist zweierlei erforderlich: Zuerst die richtige Erkennung des zu tarifirenden Gegenstandes, sowohl was seinen Stoff, als auch die Bearbeitung anbelangt, welche er erfahren hat und zweitens die richtige Auslegung der Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses. Hierzu gehören vor allen ein richtiger Begriff der Waarenbezeichnungen und ferner eingehende Kenntnisse der einzelnen Geverbzweige, ihrer Produkte und Fabrikate sowie der besonderen Art ihres Herstellungsverfahrens. Mit Berücksichtigung dieser Momente kann die vollendetste Auslegung des Tarifes erzielt werden, denn man erfaßt den Gedanken, welchen der Gesetzgeber hatte, gerade aus den Elementen, aus denen er selbst hervorgegangen ist. Es können eben abgesehen von zollpolitischer Absicht nur technische Kenntnisse zu einer richtigen Anwendung des amtlichen Waarenverzeichnisses befähigen.

Die heutige Tarifauslegung müssen wir aber als die juristische bezeichnen. Sie ist dadurch charakterisiert, daß sie von gelehrten Juristen geleitet wird und meist ohne den erforderlichen Grad technischer Kenntnisse erfolgt.

Man ist unter diesen Umständen nur zu einer logischen Auslegung aus den Wörtern im Stande. Einige logische Schlüsse aus dem Texte des amtlichen Waarenverzeichnisses müssen ein praktisches Wissen ersezten. Die Anwendung der Bestimmungen des Waarenverzeichnisses entspricht denn auch häufig den thatfächlichen Verhältnissen nicht, die Auslegung selbst wird zu einer ganz künstlichen, gesuchten und geschraubten Deutung. Man taxirt und klassifiziert eben gänzlich fremde Stoffe und bewegt sich auf praktischen Gebieten, denen man durch seine ganze Ausbildung entfremdet ist. Der gründlichen Prüfung der technischen Seite wird kein besonderer Werth beigelegt.

Diese heutige Anwendung des amtlichen Waarenverzeichnisses entspricht nicht mehr den praktischen Forderungen der Zeitzeit. Dem modernen Geschäftsmann ist es gleichgültig ob man Dieses oder Jenes aus einer Bestimmung logischer Weise folgern kann und deshalb für Recht befindet, er will etwas den Verhältnissen Entsprechendes und Praktisches haben und das verbürgt eben die jetzige lediglich juristische Auslegung des Waarenverzeichnisses keineswegs.

Es ist ihr auch merkwürdig ergangen. Obwohl sie von Juristen geleitet und vom juristischen Standpunkte gehandhabt wird, beschwert man sich in der Presse und im Reichstage nun schon seit langer Zeit darüber, daß es in Zolltarifangelegenheiten kein Recht gebe. Ein Zeichen dafür, daß sich die Ansicht des Publikums mit der der Zollbehörde keineswegs deckt. Man erstrebt daher einen Gerichtshof für Zollangelegenheiten, ein Reichszolltarifamt. Die Regierung hat bekanntlich die Errichtung desselben mehrfach abgelehnt und in

der That ist es noch zweifelhaft, ob eine derartige Einrichtung zum Segen ausgeschlagen sein würde.

Dem Bundesrath allein steht die erste und oberste Auslegung des Zolltarifs gesetzlich zu, er ist im Stande, durch einen einfachen Beschuß die Klassificirung der Waaren im Rahmen des Zolltarifs bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin zu verschieben. Was sollte nun also ein Gerichtsbeschuß? Er kann unter den bestehenden Verhältnissen nur die Auslegungen der im Bundesrath vertretenen Regierungen weiter auslegen. Und wenn einer Regierung die Entscheidung des Tarifamtes aus Handels- und zollpolitischen Gründen nicht passt, so würde sie, da sie im Bundesrath vertreten ist, unschwer durchsetzen können, daß die betreffende Bestimmung eine Fassung erhielte, welche das Tarifamt zu einer passenderen Entscheidung zwingt. Das bedingt die Tarifpolitik und dabei ist eine Stabilität nicht möglich, aber eine gewisse Beweglichkeit und Freiheit nötig. Ebenso wenig wie die Erzeugnisse der Industrie und die Handelsprodukte dieselben bleiben, ebenso wenig können die Tarifpositionen in ihrer Fassung und Auslegung die gleichen bleiben, wenn nicht das ganze System verknöchern soll. Es gibt immer Gegenstände, welche nur schwer einer Tarifnummer unterzuordnen sind und für deren Unterbringung nicht nur juristische Verhältnisse sondern auch zollpolitische Motive maßgebend sein müssen, für die also ein Gerichtshof gar nicht competent sein kann. Nur die Regierung kann hier fruchtbbringend wirken, indem sie geleitet von höheren d. h. finanzpolitischen und zollpolitischen Motiven durch ihre Auslegung das erreicht, wozu der Schutzolltarif gegeben ist, und das Zollsystem weiter ausbaut.

Wir Techniker können daher die Möglichkeit, eine unabhängige besondere Berufungsinstanz gegebenenfalls anrufen zu können, keineswegs für einen idealen Zustand halten. Es muß vielmehr angestrebt werden, daß alle Fehler bei der strikten Auslegung des Zolltarifs schon bei den untersten Instanzen möglichst vermieden werden.

Das läßt sich aber nur ermöglichen, wenn mit dem heutigen System gebrochen wird, und an die Stelle der rein juristischen Auslegung eine auf gründliche Kenntniß der bez. Industrien und auf ein tüchtiges praktisches Wissen gestützte Anwendung des Waarenverzeichnisses Platz greift. Wir wollen diese neue Art der Auslegung die technologische nennen.

Wir fordern hiermit nur etwas, was bereits höheren Orts schon immer anerkannt ist, denn bekanntlich werden in Preußen die zur Entscheidung an den Herrn Finanz-Minister gelangenden Tariffragen, soweit nicht handels- und finanzpolitische Momente mitsprechen, der Königl. technischen Deputation für Handel und Gewerbe zur Begutachtung vorgelegt. Ebenso wie der Gesetzgeber den Tarif nur dann herausgeben konnte, wenn er die Erzeugnisse der Industrie näher kannte, ebenso ist der mit technologischen Kenntnissen Ausgestattete am geeignetesten die Fälle festzustellen, welche unter diese oder jene Tarifbestimmung fallen, und deshalb müßte es Sache der Zoll- und Steuertechniker sein, über die strikte Auslegung des Tarifs, gegebenenfalls nach Einholung von Informationen der betreffenden Industrie Entscheidung zu treffen.

H. in H.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

In letzterer Zeit wird aus Amerika eine Papierart eingeführt, welche unter der Bezeichnung „Fibres de chamois“ oder „Faserstoff“ gehandelt und aus reiner ungebleichter oder

in der Masse gefärbter Holzfaser (Sulfitcellulose) hergestellt wird.

Das Papier hat das Aussehen von unregelmäßig leicht gefältetem, nicht appretirtem und ziemlich starkem Kattun.

Als Ersatz für solchen findet das Papier auch Ver-